

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"LAGERFLÄCHE BIOGASANLAGE
LAUENBRÜCK"



ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

**GEMEINDE LAUENBRÜCK
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

Inhaltsverzeichnis

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....	4
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes	4
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung	4
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	5
2.1 Landes- und Regionalplanung	5
2.2 Flächennutzungsplan	6
2.3 Hinweis zu archäologischen Bodenfunden.....	7
3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	7
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	7
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	8
3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen.....	8
3.3 Immissionsschutz.....	8
3.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima	9
3.5 Verkehr	13
3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht	14
4. VER- UND ENTSORGUNG.....	14
5. BODENORDNUNG	15
6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2A BAUGB	15
6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	15
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	16
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	18
6.3.1 Schutzgut Boden und Wasser	18
6.3.2 Schutzgut Klima/Luft	19
6.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	20
6.3.4 Schutzgut Landschaft	23
6.3.5 Schutzgut Mensch	23
6.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
6.3.7 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	24
6.3.8 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	24
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	25
6.4.1 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ...	25
6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	27
6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	27

6.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	27
6.8	Ergebnis der Umweltprüfung	28
6.9	Zusammenfassung	28

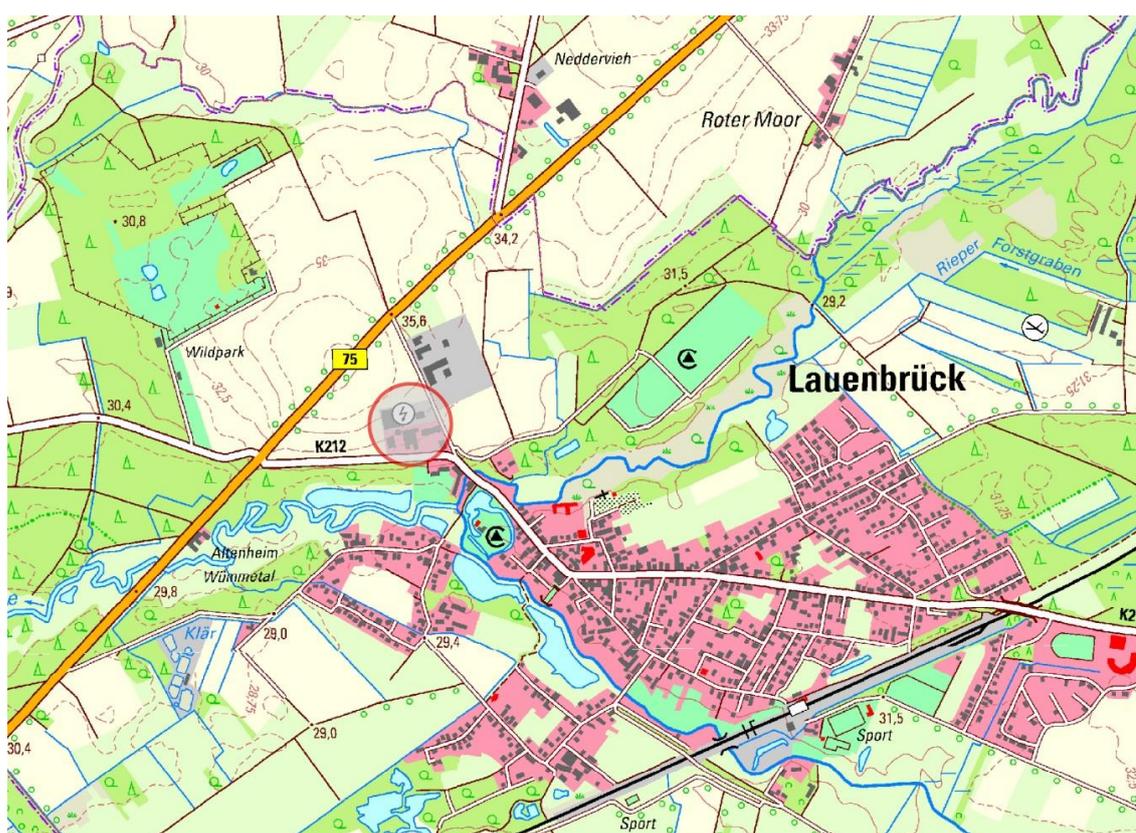
1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Lauenbrück, nördlich der Kreisstraße K 212. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 10/19 der Flur 2 der Gemarkung Lauenbrück.

Die Größe der im Plangebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 1,0 ha.

Abb. 1: Lage des Plangebietes



ohne Maßstab

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Das Plangebiet liegt nordwestlich außerhalb des Siedlungsbereiches von Lauenbrück und grenzt an eine östlich vorhandene Biogasanlage. Die Flächen im Plangebiet sind unbebaut und werden als Ackerland genutzt.

Südöstlich des Plangebietes liegt der Ortsrand von Lauenbrück. Die nächstgelegene Wohnbebauung des Ortes Lauenbrück liegt in einem Abstand von ca. 500m südöstlich des Standortes. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Gemengelage in einem Gewerbegebiet. Ansonsten grenzen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landes-Raumordnungsprogramm

Die Samtgemeinde Fintel ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und der Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abgeschwächt, die soziale und kulturelle Infrastruktur gesichert und weiterentwickelt sowie die Umwelt und die Landschaft erhalten und verbessert werden. Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen.

Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Die Gewinnung und Verteilung der Energie soll die Versorgung sichern sowie preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein. Für die Energieversorgung soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden, um zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen zu können. Insbesondere für ländliche Regionen bietet die Nutzung regenerativer Energien (Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser) Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes für Rohstofflagerung ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg 2005 ist Lauenbrück als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Ebenso soll sie ein umfangreiches Angebot für die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten schaffen.

Weiterhin ist dem Grundzentrum Lauenbrück die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" zugewiesen worden. Dabei ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus - insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen - für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.

Darüber hinaus hat Lauenbrück die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen bekommen. Hier soll sie über den eigenen Bedarf hinaus Einrichtungen für die Erholung schaffen.

Der gesamte Landkreis Rotenburg ist ländlich geprägt. Eine leistungsfähige Landwirtschaft hat für den Landkreis eine ebenso hohe Bedeutung wie die Nutzung erneuerbarer Energien.

In Bezug auf die Energieversorgung führt das RROP aus, dass Potenziale rationeller Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weitgehend ausgeschöpft werden sollen. Zunehmende Bedeutung haben die Ausnutzung eines größtmöglichen Wirkungsgrades bei der Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien, die verstärkt werden soll. Die Biogaserzeugung und -verwertung wird unter den Gesichtspunkten der Nutzung regenerativer und damit klimaschonender Energiequellen und der Erschließung neuer Einkommensquellen in der Landwirtschaft begrüßt.

Um die unterschiedlichen Standortanforderungen zu koordinieren, ist es sinnvoll, Standorte für Biogasanlagen als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich abzusichern. Die Gemeinden sind nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgefordert, die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung zu schaffen.

Im RROP ist die Fläche als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Ziel steht der Planung nach der zeichnerischen Darstellung nicht entgegen.

Daher ist die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes für Rohstofflagerung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 Flächen für die Landwirtschaft dar.

Der Flächennutzungsplan wird jedoch durch die 42. Änderung an die neuen Zielsetzungen angepasst. Zukünftig werden die Flächen im Bereich des Bebauungsplangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ dargestellt. Die Änderung wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungs-

planes Nr. 20 durchgeführt. Mit Wirksamwerden der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bebauungsplan Nr. 20 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Hinweis zu archäologischen Bodenfunden

Folgender Hinweis zu archäologischen Bodenfunden im Plangebiet ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Im Gebiet des Bebauungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Für den Betrieb der im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 vorhandenen Biogasanlage werden weitere Flächen für die Silage- und Rohstofflagerung benötigt. Die Biogasanlage wird als NAWARO-Anlage („nachwachsende-Rohstoffe-Anlage“), basierend auf Mais, Mist und Gülle betrieben und soll nun bezüglich der Rohstoffe und der Rohstofflagerung erweitert werden (u.a. Lagerflächen für Zuckerrüben). Auf dem Grundstück der Biogasanlage bestehen keine Flächenreserven mehr. Durch die bereits vorhandene Biogasanlage und die damit verbundenen Arbeitsabläufe sind keine Standortalternativen möglich.

Entsprechend soll im Plangebiet ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Die angrenzende Anpflanzung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird entlang der östlichen Grenze des Plangebietes aufgehoben, um eine Überfahrt von dem Grundstück der Biogasanlage zu den zukünftigen Rohstofflagern zu ermöglichen.

Um die Biogasanlage und die damit im Zusammenhang stehenden Nutzungen im Außenbereich realisieren zu können, hat sich die Gemeinde Lauenbrück entschieden, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Biogasanlage durch die Bauleitplanung zu schaffen. Der Standort des geplanten Sondergebietes befindet sich im Außenbereich, so dass neben der verbindlichen Bauleitplanung auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist (42. Änderung).

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird die Baufläche des Plangebietes im Bebauungsplan Nr. 20 als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung " Silage-/Rohstofflagerung " festgesetzt. Dieses Sondergebiet dient der Unterbringung von Lagerflächen und der sonstigen zugehörigen Anlagen. Innerhalb des Gebietes sind folgende Nutzungen zulässig:

- Silagelagerflächen,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
- und Nebenanlagen.

Im Sondergebiet ist als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß, wie auch im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19, festgesetzt. Damit bestehen ausreichende Möglichkeiten für die Unterbringung der für den Betrieb erforderlichen baulichen Anlagen.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist auf eine maximale Oberkante von 8,00 m oberhalb des gewachsenen Erdbodens beschränkt. Diese Höhe ist für die geplanten Silagelager ausreichend. Damit sollen die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert werden.

3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen so ausgewiesen, dass sie ausreichenden Raum für die Unterbringung der erforderlichen Anlagen und Erweiterungen bieten. An der Südseite des Plangebietes wird die Baugrenze so festgesetzt, dass die Bauverbotszone zur K 212 eingehalten wird.

3.3 Immissionsschutz

Geruchsimmissionen

Die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Lauenbrück befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde im Rahmen der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Lauenbrück eine gutachtliche Stellungnahme erstellt (TÜV Nord vom 22.09.2005). Durch die ausreichende Entfernung zu den betroffenen Immissionsorten werden insgesamt die Immissionswerte der GIRL (Geruchsrichtlinie des Landes Niedersachsen) deutlich unterschritten.

Die Geruchsbelastung wird sich durch die Errichtung eines Rohstofflagers im Plangebiet nur unerheblich verändern, zumal weiterhin nur eine Siloanschnittsfläche zurzeit

geöffnet sein wird und sich das Plangebiet westlich, d.h. noch weiter entfernt vom Ortsrand befindet.

Schallimmissionen

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zur Anlage und durch den Betrieb auf den Flächen der benachbarten Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Hinzu kommen Schallemissionen der Motoren des Blockheizkraftwerkes. Für die Beurteilung der Schallimmissionen wurde eine Prognose erstellt (TÜV Nord vom 27.07.2005). Durch den Betrieb der zusätzlichen Lagerflächen wird es zu keiner signifikanten Zunahme von Schallemissionen kommen, so dass die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.

Bedingt durch einen Eigentümerwechsel und damit einhergehende Erweiterungsabsichten wurden für die angrenzend vorhandene Biogasanlage und die Lagerflächen weitere Gutachten bezüglich Geruch und Lärm erstellt (TÜV Nord vom 25.10.2016 und 20.12.2016). Dabei wurde zu den Geruchsemissionen ermittelt, dass an allen Immissionsorten der Immissionsrichtwert von 0,15 der Jahresstunden eingehalten wird. Bezüglich der Schallbelastung ist als Ergebnis festgestellt worden, dass die Immissionsrichtwerte tags um wenigstens um 20 dB(A) und nachts um wenigstens 10 dB(A) unterschritten werden. Die Gutachten sind dem Landkreis in den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

3.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Der überplante Bereich unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung und einer Lagerfläche. Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsraum, der für Natur und Landschaft von geringer Bedeutung ist. Im Osten besteht eine Ausgleichspflanzung, die der östlich angrenzenden Biogasanlage (Bebauungsplanes Nr. 19) zugeordnet ist. Diese Anpflanzung soll entfernt werden, um das neue Plangebiet an die bestehende Biogasanlage zu integrieren. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden und die Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 19 aufrecht zu erhalten wird der Pflanzstreifen an die neue Außengrenze des Plangebietes versetzt.

Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Diese sind jedoch ausgleichbar. Ausgleichsmaßnahmen sind daher für den Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes, auf einer externen Fläche (Kompensationsflächenpool Wümme-Niederung bei Lauenbrück (Anlage 1)).

Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden sich die Flächen für die Silagelager erhöhen, die baulichen Anlagen werden eventuell in geringem Umfang erweitert. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sorgen jedoch für einen Luftaustausch, sodass leichte Temperaturerhöhungen ausgeglichen werden. Durch die Erweiterung der Anlage ergeben sich daher keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen für das Klima.

Zudem kann die Nutzung nachwachsender Rohstoffe für die Energiegewinnung dem Klimaschutz dienen. Durch die Erweiterung der Biogasanlage, die eine effektivere Nutzung der Leistungsfähigkeit der Anlage zum Ziel hat, kann die Stromerzeugung erheblich gefördert werden. Durch die Nutzung der von den Blockheizkraftwerken erzeugten Wärme zum Beheizen von Gebäuden und Räumen werden der Verbrauch fossiler Brennstoffe und der CO₂-Ausstoß vermindert. Dadurch können sich positive Auswirkungen auf das globale Klima ergeben.

Während des Verfahrens wurde von der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der direkten Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 38, angeregt, eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Bei der Aufstellung dieses B-Planes Nr. 20 handelt es sich jedoch nur um eine Erweiterung von Lagerflächen für Silage und Rohstoffe. Zudem wurde bei der Baugenehmigung zur Biogasanlage von der UNB keine FFH-Vorprüfung gefordert. Von der Lagerung bzw. Transport der Rohstoffe ergeben sich auf das FFH-Gebiet keine erkennbaren negativen Auswirkungen. Dahingehend sind Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insbesondere des Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) mit der Ausweisung des Sondergebietes „Lagerfläche Biogasanlage“ nicht gegeben. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich und würde auch zu keinem anderen Ergebnis führen.

Des Weiteren kann ein angesprochener Havariefall innerhalb des Plangebietes ebenfalls ausgeschlossen werden. Mit dem geplanten Vorhaben werden lediglich Lagerflächen geschaffen. Die Durchfahrt ist östlich des B-Planes Nr. 20 geplant und befindet sich auf einer kleinen Erhöhung, sodass dort ein Austreten von Flüssigkeiten nicht gegeben ist. Ein gegebenenfalls möglicher Havariefall der bestehenden Behälter kann sich nur außerhalb des Plangebietes ergeben und ist somit nicht Bestandteil des B-Planes. Bei einer Havarie würde die Flüssigkeit, wenn überhaupt, direkt nach Südosten über die Hoffläche laufen und nicht erst über die westliche Fläche des derzeitigen Plangebietes. Als Schutzvorkehrung wurde auf dem Gelände der Biogasanlage, an dem tiefsten Punkt im Gelände, wie in der Baugenehmigung dargestellt, ein ca. 1,50 hoher Wall errichtet. Somit kann die Flüssigkeit vom Gelände der Biogasanlage nicht heraus treten.

Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzen-

arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des §44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Besonderer Artenschutz Pflanzen

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dabei wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten sowie das Potential artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Besonderer Artenschutz Tiere

Säugetiere

In dem Plangebiet sind keine besonders- bzw. geschützten Säugetierarten anzutreffen. Daher kann eine relevante Beeinträchtigung geschützter Säugetierarten durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vögel

Alle heimischen Brutvogelarten gelten als besonders geschützt. Jedoch sind im Plangebiet keine Brutvorkommen gesichtet worden. Die Lebensräume der potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten werden durch den Bebauungsplan nicht wesentlich eingeschränkt. Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen ist der Gehölzbestand außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung geschützter Vogelarten durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Weitere geschützte Arten und Fazit

Im Plangebiet kommen keine Gewässer vor, so dass dieser ggf. nur als Teillebensraum für Amphibien geeignet ist. Geeignete Laichgewässer sind im Umfeld des Plangebietes für Amphibien vorhanden. Jedoch besteht zwischen dem Plangebiet und dem geeigneten Laichgewässer mit der Kreisstraße 212 eine Barriere. Eine eventuell vorhandene Amphibienpopulation wäre durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht in ihrem Bestand gefährdet, sodass relevante Beeinträchtigungen geschützter Amphibien durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ein Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind bei Umsetzung der Planung weiterhin zu beachten.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebietes

AM 1

2-reihige Hecke innerhalb der festgesetzten Fläche AM 1. Folgende Arten können verwendet werden: Heckenrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Salweide (*Salix caprea*), Ohrweide (*Salix aurita*), Grauweide (*Salix cinerea*) als 2x verpflanzte Sträucher. Pflanzdichte: 1 Pflanze pro 1,5 m².

AM 2

5-reihige Baum-Strauch-Hecke innerhalb der festgesetzten Fläche AM 2. Folgende Arten können verwendet werden: Heckenrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Eberesche

(*Sorbus aucuparia*), Salweide (*Salix caprea*), Ohrweide (*Salix aurita*), Grauweide (*Salix cinerea*) als 2x verpflanzte Sträucher. Pflanzdichte: 1 Pflanze pro 1,5 m².

Umsetzung der Anpflanzungen

Die Anpflanzungen erfolgen durch den Vorhabenträger in der ersten Pflanzperiode (November - April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Für die Pflanzungen ist Baumschulware des nordwestdeutschen Tieflandes (Nachweis) zu verwenden. Die Anpflanzungen sind allseitig zum Schutz vor Verbiss mit einem Wildschutzzaun (ca. 1,6 m hoch) einzuzäunen. Der Zaun wird nach 5 - 8 Jahren entfernt. Die dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist auf der Innenseite der Pflanzungen zu errichten. Die Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichartig in den o.g. Qualitäten zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

Das Flurstück 124/6 der Flur 1 in der Gemarkung Lauenbrück gehört, wie weitere Flächen zum Kompensationsflächenpool Wümme-Niederung bei Lauenbrück. Der erforderliche Ausgleichsbedarf soll auf dem oben genannten Flurstück vollständig erbracht werden. Als Ausgleichsmaßnahmen dienen die Maßnahmenflächen Nr. 5 und 6. Die Maßnahmenfläche Nr. 5 umfasst eine Fläche von ca. 3.190 m² und wird derzeit als Weidefläche genutzt. Die Fläche Nr. 6 besitzt eine Flächengröße von ca. 92 m², ist ein Teilbereich eines Intensivgrünlandes und wird als Mähwiese genutzt. Derzeit beinhalten beide Flächen ein „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“ (GIF).

Zukünftig ist auf den beiden Maßnahmenflächen die Entwicklung eines Uferstaudenflures der Stromtäler, in einem Übergang zu einen Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung (UFT/WET) vorgesehen. Um die Entwicklung des Zielbiotopes zu erreichen sind die Flächen dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und sich selbst zu überlassen. Aufkommende Gehölze sind auf der Fläche dauerhaft zu belassen. Pflegemahd-Maßnahmen unter Schonung aufkommender Gehölzbestände, zur Bekämpfung von Springkraut-Beständen bleiben zulässig (siehe Fließgewässerentwicklung der Wümme - Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Minimierung der Sandfrachten in der Wümme bei Lauenbrück; v. 26.02.2014, IDN).

Zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche ist der Weidezaun auf der Maßnahmenfläche Nr. 5 entsprechend um 10 m in die Weidefläche zurückzusetzen, sodass entlang der Wümme ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen verbleibt. Aufgrund der Flächengröße der Maßnahme Nr. 6 und der angrenzenden Nutzung als Mähwiese genügt es die beiden Eckpunkte der Ausgleichsfläche mit zwei Eichenspaltpfählen zur anliegenden Fläche abzugrenzen.

Mit den beiden Maßnahmenflächen wird der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von ca. 3.260 m² vollständig erbracht.

3.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich verlaufende Kreisstraße K 212. Die Erreichbarkeit der Flächen im Plangebiet erfolgt über die östlich

vorhandene Zufahrt zum Grundstück der angrenzenden Biogasanlage. Um zu verdeutlichen, dass weitere Zufahrten von der Kreisstraße aus nicht zulässig sind, wird entlang der K 212 ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4. VER- UND ENTSORGUNG

• Wasser- und Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt grundsätzlich durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land. Für die Löschwasserversorgung besteht bei der bestehenden Biogasanlage ein Löschwassertank (50 cbm), der die Versorgung mit übernehmen kann. Details sind bei der Durchführung des Bebauungsplanes mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

• Abwasserbeseitigung

Eine Schmutzwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, weil verunreinigtes Wasser wie bisher in der Biogasanlage verwertet wird.

Grundsätzlich soll das unbelastete Oberflächenwasser durch Versickerung auf dem Grundstück beseitigt werden (z.B. durch eine Versickerungsmulde).

Im benachbarten Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 19 ist eine Drainagefläche vorhanden. Ob diese das nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Lagerflächen aufnehmen kann, ist im anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Aufgrund der guten Bodendurchlässigkeitswerte im angrenzenden Bereich kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet ebenfalls eine Versickerung möglich ist.

Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse werden durch einen Entwässerungsantrag nach § 10 NWG gestellt.

• Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung kann im Bedarfsfall durch die EWE Netz GmbH erfolgen.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt, soweit erforderlich, durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Für den Betrieb der im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“ vorhandenen Biogasanlage werden weitere Flächen für die Silage- und Rohstofflagerung benötigt. Durch Änderungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) wird zukünftig ein Mix aus verschiedenen Rohstoffen genutzt; u.a. werden Lagerflächen für Zuckerrüben benötigt. Innerhalb des vorhandenen Sondergebietes sind keine Flächenreserven mehr vorhanden.

Entsprechend soll die vorhandene Anlage erweitert werden, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 ebenfalls ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt wird. Die angrenzende Anpflanzung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird nach Westen verschoben, um das Plangebiet zukünftig einzugrünen. Des Weiteren wird die angrenzende Anpflanzung des Bebauungsplanes Nr. 19 entlang der östlichen Grenze des Plangebietes aufgehoben, um eine Überfahrt von dem Grundstück der BGA zu dem zukünftigen Rohstofflager zu ermöglichen.

Der Standort des geplanten Sondergebietes befindet sich im Außenbereich, so dass neben der verbindlichen Bauleitplanung auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist (42. Änderung). Durch die vorhandene Biogasanlage und die damit verbundenen Arbeitsabläufe sind keine Standortalternativen möglich.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür müssen durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Ziel der Gemeinde Lauenbrück ist es, die Produktion regenerativer Energien zu unterstützen.

Bezüglich der verfolgten städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes wird auch auf Punkt 3.1 der Begründung verwiesen.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Anhänge in der aktuellen Fassung 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2015)

FFH-Richtlinie (FFH-RL)

EG-Richtlinien sind Rahmenvorschriften, die in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden müssen. FFH-Richtlinie und EG- Vogelschutzrichtlinie sind mit den §§31-36 BNatSchG in bundesdeutsches Recht übernommen worden.

Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, dass gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz durch Beschluss der Landesregierung ausgewählt wurde, um es nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzuschlagen.

Mit der Ausweisung des Sondergebietes für Lagerflächen von Silage- und Rohstoffen für die anliegende Biogasanlage lassen sich keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ ableiten. Die Erhaltungsziele werden durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht beeinträchtigt. Eine gesonderte FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Re-

gelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs- Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Landschaftsrahmenplan (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Die im Plangebiet dargestellte Ackerfläche besitzt, wie die umliegenden Flächen nur eine sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Südlich gegenüber der K 212 liegt das FFH-Gebiet Wümmeniederung, welches Biototypen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung beinhaltet.

Karte II: Landschaftsbild

Das Plangebiet schließt direkt an den Siedlungsraum der Ortschaft Lauenbrück an. Das Gebiet befindet sich im Landschaftsraum, welcher von struktur- bzw. gehölzreichen Grünlandkomplexen dominiert wird. Dementsprechend ist das Landschaftsbild von mittlerer Bedeutung.

Karte III: Boden

Im LRP sind keine schutzwürdigen Böden dargestellt. Südlich gegenüber der K 212 befindet sich ein historisch alter Waldstandort, welcher einen naturnahen Boden beinhaltet.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Im Bereich des Plangebietes sind keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention dargestellt. Nördlich grenzt ein Bereich mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung an.

Karte V: Zielkonzept

Im LRP wird für das Plangebiet eine umweltverträgliche Nutzung als Ziel definiert.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Im LRP sind keine Schutzgebiete oder -objekte innerhalb des Plangebietes dargestellt. Gegenüber der K 212 befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“. Das Gebiet beinhaltet zudem ein Landschaftsschutzgebiet und erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2013 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2011),
- Kartenserver LBEG (www.nibis.lbeg.de)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2015)

6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im überplanten Zustand sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb der Stemmer Geestinseln im Bereich von sandigen Schwemmsandböden in der Übergangszone zwischen Stemmer Geestrücken und der Niederung der Wümme. Die im Juli 2005 durchgeführte Baugrunduntersuchung mit Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens hat als Bodenart Sand und schluffige Sande festgestellt. Nach der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (1:50.000) ist im Plangebiet der Bodentyp Podsol vorherrschend, der ursprünglich ein nährstoffarmer Boden ist. Vorausgesetzt durch ein hohes Nährstoffniveau und der ackerbaulichen Nutzung ist dem Boden ein „Normalstandort“ mit ausreichender Ertragslage zuzurechnen. Die Eigenschaften und Struktur des Bodens dürften aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand stark verändert sein und als anthropogen überformt gelten. Ein Teil des Plangebietes wird bereits als Lagerfläche genutzt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Der Boden an der bereits vorhandenen Lagerfläche hat seine Bodenwerte und –funktionen vollständig verloren. Jedoch ist für die Errichtung der Lagerfläche bisher keine Kompensation erfolgt, sodass diese in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 erfolgen soll. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgt durch die mögliche Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktion als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Wasser

Trotz hoher Durchlässigkeit ist die Gefahr von Verunreinigungen des Hauptgrundwasserstockwerks als gering einzuschätzen, da eine ausreichend mächtige Deckschicht das Risiko von Stoffeinträgen gering hält. Der Grundwasserspiegel liegt gemäß der Baugrunduntersuchung 3m und mehr unter Flur. Die Grundwassererneuerungsrate erreicht im südlichen Plangebiet sehr geringe Werte von 51-100mm/a und im nördlichen Plangebiet hohe Werte von 251-300mm/a. Insgesamt ist die Gefährdung des Grundwassers als gering einzustufen (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 - Grundwasserneubildung). Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Oberflächengewässer.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes nur noch eingeschränkt versickern. Dennoch soll das unbelastete Oberflächenwasser weiter im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Ob die benachbarte Drainagefläche des Bebauungsplans Nr. 19 das zusätzliche Niederschlagswasser aufnehmen kann oder ob neue Versickerungsmulden angelegt werden müssen, ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu klären. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Oberflächenwassers wird zu gegebener Zeit beantragt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.2 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nordöstlich von Lauenbrück und ist von landwirtschaftlichen Flächen und Produktionsanlagen umgeben. Zudem befindet sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zu einer hoch frequentierten Straße. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und das südliche Wümmetal dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Das Schutzgut Klima/Luft gilt aufgrund der Vorbelastungen insgesamt als beeinträchtigt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und das südliche Wümmetal sorgen auch weiterhin für einen guten Luftaustausch, sodass sich durch die geringfügige Erweiterung des Sondergebietes auf das Schutzgut Klima/Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten lassen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Ackerfläche (A) und einer Lagerfläche (EL). Östlich wird das Plangebiet von einer neuangelegten Feldhecke (HFN) vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 abgegrenzt. Dort befindet sich zudem eine landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) und eine Biogasanlage (OKG). Außerhalb des Plangebietes wird die Ackerfläche im Süden durch eine Baumreihe (HBA), im Nordwesten von einer Strauch-Baumhecke (HFM) und im Nordosten von einer Strauchhecke (HFS) umgrenzt. Im Süden gegenüber der K 212 befindet sich ein bodensaurer Eichenmischwald (WQ). Nordöstlich ist ein Gewerbegebiet (OGG) und weitere landwirtschaftlich Flächen vorhanden.

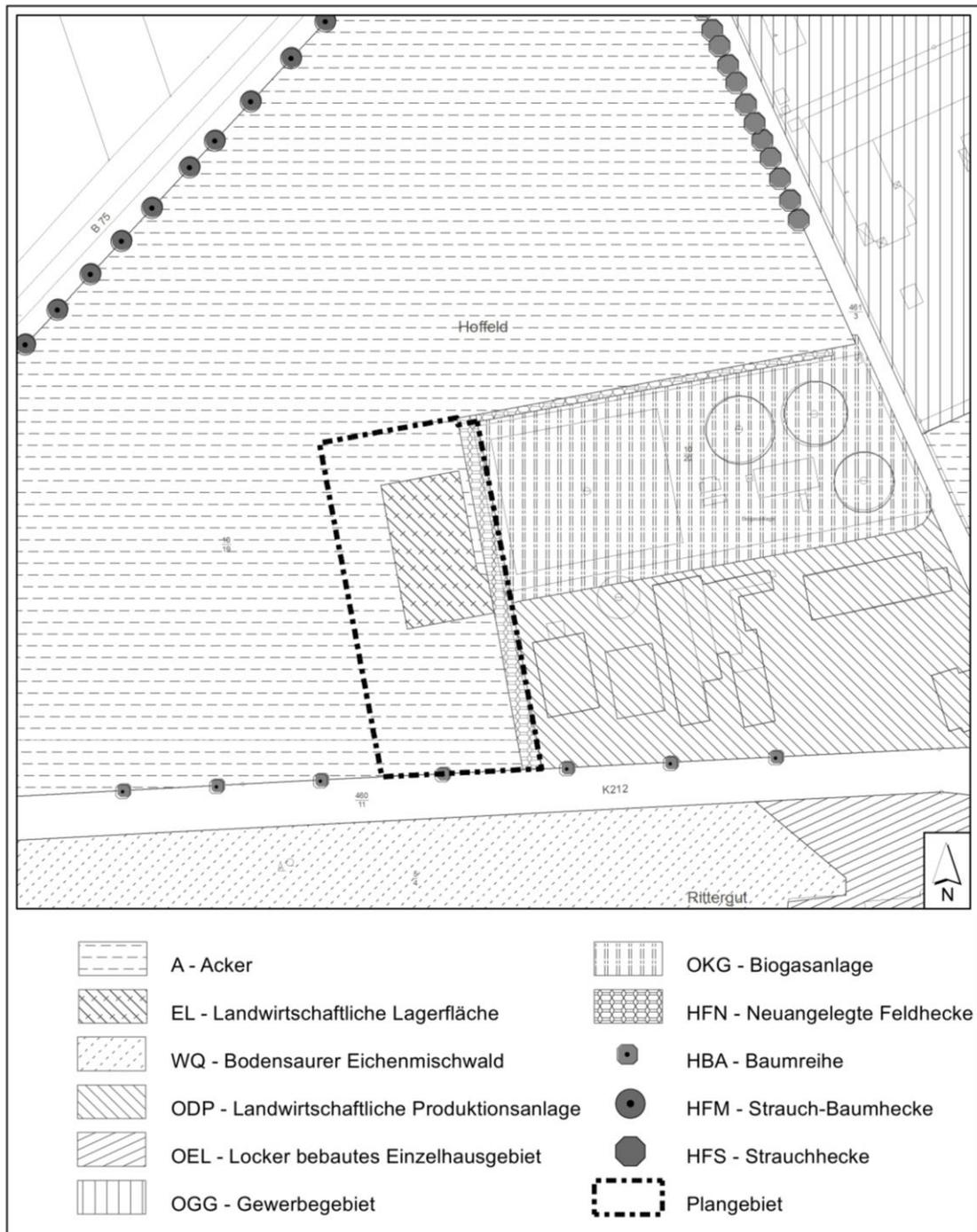


Abb.2: Biototypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zu- stand	Kompen- sations- bedarf
Innerhalb des Plangebietes			
- <i>Acker (AS)</i>	1	1	-
- <i>Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</i>	1	1	-
- <i>Neuangelegte Feldhecke (HFN)</i>	2	1	-
Außerhalb des Plangebietes			
- <i>Acker (AS)</i>	1	1	
- <i>Neuangelegte Feldhecke (HFN)</i>	2	2	
- <i>Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)</i>	1	1	
- <i>Biogasanlage (OKG)</i>	1	1	
- <i>Baumreihe (HBA)</i>	E	E	
- <i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	3	3	
- <i>Strauchhecke (HFS)</i>	3	3	
- <i>Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)</i>	5	5	
- <i>Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)</i>	1	1	
- <i>Gewerbegebiet (OGG)</i>	1	1	

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung; W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung; W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung; W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Die betroffenen Biotoptypen im Plangebiet sind die neuangelegte Feldhecke (HFN) mit der Wertstufe 2, der Sandacker (AS) und die Lagerfläche mit der Wertstufe 1, welche für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung aufweisen. Daher entstehen für die genannten Biotoptypen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Somit sind auch keine Kompensationen erforderlich.

Die neuangelegte Feldhecke ist jedoch in der Ausgleichbilanzierung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 berücksichtigt wurden, sodass diese im gleichen Umfang zu kompensieren ist. Dies geschieht mit der Verlegung der Anpflanzung nach Westen. Am westlichen Rand des Plangebietes wird eine ca. 8m Breite Feldhecke angepflanzt, sodass der Ausgleich für die Anpflanzung flächengleich kompensiert wird.

Tiere

Die von der Planung betroffene Ackerfläche ist als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften der offenen Feldflur im Dreieck zwischen den Straßen von geringer Be-

deutung. Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind hoch und die Isolation der Fläche ist sehr stark. Ein Vorkommen offenlandtypischer Vogelarten (z.B. Feldlerche) ist innerhalb des Plangebietes daher nicht zu erwarten.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut Tiere bestehen durch den geplanten Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Kompensation für dieses Schutzgut ist somit nicht erforderlich. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind die Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen.

6.3.4 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Biogasanlage und die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) geprägt. Des Weiteren befinden sich im Umfeld gewerblich genutzte Bauflächen. Neben den optischen Vorbelastungen sind auch akustische wirksam, die in erster Linie von der stark befahrenen Bundesstraße ausgehen.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Das Landschaftsbild wird durch die Ackerflächen und der Biogasanlage eine geringe Bedeutung zugeordnet. Durch die weitere Überprägung der Landschaft mit der Erweiterung von Flächen für Silage- und Rohstofflagerung, entsteht für das Landschaftsbild eine geringe Beeinträchtigung. Mit der Neuanlage des Pflanzstreifens entlang der neuen Grenze zum Außenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

6.3.5 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Die nächste schützenswürdige Wohnbebauung des Ortes Lauenbrück liegt in einem Abstand von ca. 500 m südöstlich des Standortes. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Gemengelage in einem Gewerbegebiet. Das Wohnumfeld ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Plangebiet keine Funktionen für die Naherholung dar. Der Bereich des Plangebietes ist bereits einschlägig vorgeprägt. Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe zum Erholungsraum Wümmeniederung. Dieser ist durch eine Baumreihe vom Planungsgebiet Sicht verschattet.

Schall- und Geruchsimmissionen

Die Geruchsbelastung wird sich durch die Errichtung eines Rohstofflagers im Plangebiet nur unerheblich verändern, zumal sich das Plangebiet westlich, d.h. noch weiter

entfernt vom Ortsrand befindet. Durch den Betrieb der zusätzlichen Lagerflächen wird es zu keiner signifikanten Zunahme von Schallemissionen kommen, so dass die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Wohnumfeld ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Die Erholungsnutzung besitzt im Plangebiet eine untergeordnete Funktion. Für das Schutzgut Mensch entstehen durch den geplanten Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Kompensation für dieses Schutzgut ist somit nicht erforderlich.

6.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.3.7 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

6.3.8 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung der Erweiterung würde die Fläche weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

6.4.1 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine nur geringe Bedeutung besitzt,
- der landwirtschaftlich geprägt ist,
- der durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Gewerbegebiet und umliegende Straßen stark vorgeprägt ist,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt,
- der durch den vorhandenen Wald im Süden die Wirkung auf offenen Bereiche des Wümmetals vermeidet,
- der aus nördlicher Richtung gesehen, durch den alten, dichten, auf hoher Böschung stehenden Baumbestand bereits gut sichtverschattet liegt und
- nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftserleben eine geringe Bedeutung hat.

Mit der Neuanlage des Pflanzstreifens entlang der neuen Grenze zum Außenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und das Einbringen von Fremdmaterialien) und sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden unter 3.4 „Belange von Natur, Landschaft und Klima“ der Begründung unter dem Punkt Ausgleich beschrieben.

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

Berechnung Ausgleich Boden

Plangebiet gesamt: ca. 9.670 m ² Davon: <ul style="list-style-type: none"> - Sondergebiet: ca. 8.380 m² - Anpflanzungen im Plangebiet: ca. 1.290 m² - Beseitigung einer Anpflanzung aus dem B-Plan Nr. 19 ca. 1.195 m²
Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung des Plangebietes wird von der höchstzulässigen Versiegelung von 80 % ausgegangen. $ca. 8.380 \text{ m}^2 \times 0,8 = ca. 6.705 \text{ m}^2$
<u><i>Betroffenes Schutzgut: Boden</i></u> Ausgleichsfaktor: 1: 0,5 * Ausgleichsbedarf: $ca. 6.705 \text{ m}^2 \times 0,5 = ca. 3.355 \text{ m}^2$
<u>Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“</u> <i>Innerhalb des Plangebietes:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: ca. 95 m² (ca. 1.290 m² - ca. 1.195 m² Beseitigung einer Anpflanzung aus dem B-Plan Nr. 19) <i>Außerhalb des Plangebietes:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstück 124/6 der Flur 1 in der Gemarkung Lauenbrück: ca. 3.260 m² (Kompensationsflächenpool Wümme-Niederung bei Lauenbrück Maßnahme Nr. 1; Maßnahmentyp Gewässersaum Nr. 5 und 6) Verfügbares Restkontingent auf der Maßnahme Nr. 1: ca. 3.151,82 m² o. 6.303,64 Werteinheiten

* Ausgleichsverhältnis von 1:1 bei schutzwürdigen/besonderen Böden und Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 bei allen anderen (normalen) Böden NLWKN (2/2015)

Der erforderliche Ausgleich für die bereits errichtete Lagerfläche im Plangebiet erfolgt in der oben aufgeführten Ausgleichsberechnung. Dabei ist die bereits versiegelte Lagerfläche in der Flächenangabe des Ackers integriert.

Der Ausgleich für die mit dem Vorhaben im Plangebiet verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erfolgt außerhalb des Plangebietes (s. textl. Festsetzung Nr. 4), auf dem Kompensationsflächenpool Wümme-Niederung bei Lauenbrück. Somit wird der erforderliche Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden vollständig erbracht.

Schutzgut Pflanzen

Der Verlust der neuangelegten Feldhecke (ca. 1.195 m²), Ausgleichsmaßnahme zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 wird innerhalb des Plangebietes durch die neu anzupflanzende Feldhecke (ca. 1.290 m²), westlich des Plangebietes vollständig ausgeglichen.

6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits angrenzend eine Biogasanlage befindet. Der Standort des geplanten Sondergebietes befindet sich im Außenbereich, so dass neben der verbindlichen Bauleitplanung auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist. Durch die vorhandene Biogasanlage ist es städtebaulich sinnvoll, die erforderlichen Lagerflächen in räumlicher Nähe anzuordnen und eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Weiterhin lassen die mit der Biogasanlage verbundenen Arbeitsabläufe keine Standortalternativen zu.

6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Angewendete Verfahren

Es wurden keine technischen Rechenverfahren angewendet.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

- Überprüfung der gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3 umgesetzten Anpflanzung auf der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ zu Beginn der Vegetationsperiode und im 3. Jahr nach Anpflanzung. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Überprüfung wird nach 7 Jahren zum letzten Mal durchgeführt und dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprüfung werden vom Vorhabenträger als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Lauenbrück hinterlegt.
- Die Entwicklung der externen Ausgleichsmaßnahme, sowie der erforderliche Weidezaun bzw. die Eichenspaltpfähle auf dem Flurstück 124/6 der Flur 1 in der Gemarkung Lauenbrück (Kompensationsflächenpool Wümme-Niederung bei Lauen-

brück) sind zu Beginn der Vegetationsperiode im 1. Jahr, nach 5 Jahren und zum letzten Mal nach 10 Jahren zu überprüfen bzw. zu protokollieren. Die Ergebnisse der Überprüfung werden vom Vorhabenträger als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Lauenbrück hinterlegt.

6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6.9 Zusammenfassung

Für den Betrieb der im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“ vorhandenen Biogasanlage werden weitere Flächen für die Silage- und Rohstofflagerung benötigt. Durch Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird zukünftig ein Mix aus verschiedenen Rohstoffen genutzt; u.a. werden Lagerflächen für Zuckerrüben benötigt. Innerhalb des vorhandenen Sondergebietes sind keine Flächenreserven mehr vorhanden.

Entsprechend soll die vorhandene Anlage erweitert werden, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 ebenfalls ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt wird. Die angrenzende Anpflanzung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird nach Westen verschoben, um das Plangebiet zukünftig einzugrünen.

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits angrenzend eine Biogasanlage befindet. Der Standort des geplanten Sondergebietes befindet sich im Außenbereich. Durch die vorhandene Biogasanlage ist es städtebaulich sinnvoll, die erforderlichen Lagerflächen in räumlicher Nähe anzuordnen und eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Weiterhin lassen die mit der Biogasanlage verbundenen Arbeitsabläufe keine Standortalternativen zu.

Aufgrund der großen Distanzen zu den umgebenden Wohnhäusern sind unzuträgliche Immissionsbelastungen aus dem Betrieb der Biogasanlage, auch nach einer Erweiterung der Lagerkapazitäten, für die umliegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

Die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Lauenbrück befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Lauenbrück eine gutachtliche Stellungnahme erstellt. Durch die ausreichende Entfernung zu den betroffenen Immissionsorten werden insgesamt die Immissionswerte der GIRL (Geruchsrichtlinie des Landes Niedersachsen) deutlich unterschritten.

Die Geruchsbelastung wird sich durch die Errichtung eines Rohstofflagers im Plangebiet nur unerheblich verändern, zumal sich das Plangebiet westlich, d.h. noch weiter entfernt vom Ortsrand befindet.

Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden nicht in Anspruch genommen. Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden mit der Eingrünung zum Außenbereich vermieden. Die Entfernung der Anpflanzungen des Bebauungsplans Nr. 19 wird westlich des Plangebietes flächengleich ausgeglichen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden in Form einer Neuanpflanzung im Plangebiet und auf einer externen Fläche ausgeglichen. Bei der externen Fläche handelt es sich um den Kompensationsflächenpool Wümme-Niederung bei Lauenbrück. Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Lauenbrück, den

Der Bürgermeister

.....

ANLAGE: Lage der externen Ausgleichsfläche